

Warenart	Einfuhrregelung	Erläuterung	Zuständige Behörde	Fundstelle
Gebrauchte, runderneuerte Waren				
Bestimmte gebrauchte und runderneuerte Waren (Auswahl)	Befreiung von der grundsätzlichen Einfuhrerlaubnispflicht für bestimmte Waren	Bereits der Importregimebeschluss 95/7606 regelt, dass sämtliche gebrauchte, runderneuerte, defekte und abgenutzte Waren (nachfolgend gebrauchte Waren) grundsätzlich der Einfuhrerlaubnis bedürfen. Importeure müssen also in erster Linie davon ausgehen, dass gebrauchte Waren ohne eine Erlaubnis des Wirtschaftsministeriums nicht in die Türkei importiert werden können (Art. 7 Importregimebeschluss). Für die in Anhang 1 der Importverordnung 1/2018 aufgeführten Waren gilt die Einfuhrerlaubnis als erteilt, sofern der Warenwert über dem neben der Zolltarifnummer ggf. aufgeführten CIF-Wert liegt. Beträgt der CIF-Wert der Waren weniger, wird keine Einfuhrerlaubnis erteilt. Eine Ausnahme hiervon gilt für Importeure, die an einem staatlichen Förderprogramm teilnehmen. Diese können mit einer sog. Förderbescheinigung (türkisch: yatırım teşvik belgesi) die in Anhang 1 aufgeführten Waren unabhängig vom CIF-Wert, im gebrauchten Zustand, importieren.	Wirtschaftsministerium https://www.ekonomi.gov.tr/	Artikel 4, Artikel 8-14 Anhang 1
Gebrauchte und runderneuerte Waren (Luft- und Seefahrt)	Einfuhrerlaubnispflicht Konformitätsbescheinigung	In Anhang 2 sind Waren der Luft- und Seefahrt aufgeführt, deren Import auch im gebrauchten Zustand unabhängig vom CIF-Wert erlaubt wird, wenn zuvor das Verkehrsministeriums die Konformität der Waren bescheinigt. Die Konformitätsbescheinigung ist beim Antrag auf Einfuhrerlaubnis dem Wirtschaftsministerium vorzulegen.	Wirtschaftsministerium https://www.ekonomi.gov.tr/ Verkehrsministerium www.ubak.gov.tr/	Artikel 5 Artikel 8-14 Anhang 2
Gebrauchte und runderneuerte Waren (Sonstige)	Antrag auf Einfuhrerlaubnis beim Wirtschaftsministerium	Für alle anderen gebrauchten Waren ist das Wirtschaftsministerium über das elektronische Portal unter http://ith7.ekonomi.gov.tr um eine Einfuhrerlaubnis zu ersuchen. Hierbei sind umfangreiche Angaben zu der Ware, dem Verwendungszweck und der Notwendigkeit der Einfuhr zu machen und mehrere Fotos der Ware einzusenden. Das Wirtschaftsministerium kann um weitere Informationen und Unterlagen ersuchen die es für zweckdienlich erachtet. Die Einfuhrerlaubnis wird in der Regel abgelehnt, wenn wirtschaftspolitische Bedenken gegen die Einfuhr bestehen. Der Antrag sollte daher gut durchdacht und ggf. mithilfe von Zollspezialisten eingereicht werden. Erst wenn die Einfuhrerlaubnis erteilt wird, kann die Ware zum Import angemeldet werden.	Wirtschaftsministerium https://www.ekonomi.gov.tr/	Artikel 6 Artikel 8-14
Gebrauchte und runderneuerte Waren (vorübergehende Verwendung)	Ohne Einfuhrerlaubnis, da sich die Waren im Zeitraum der vorübergehenden Verwendung unter zollamtlicher Überwachung befinden.	Waren, die nur vorübergehend in das Zollgebiet der Türkei verbracht werden (z.B. Messegüter, Berufsausrüstung, Testwaren) bedürfen keiner Einfuhrerlaubnis, da sie unter zollamtlicher Überwachung stehen und grundsätzlich zur Wiederausfuhr bestimmt sind. Sobald die Waren jedoch im Anschluss nicht wieder ausgeführt werden, sondern im Zollgebiet der Türkei verbleiben sollen, muss eine (endgültige) Importanmeldung abgegeben werden. In diesem Fall gilt wieder die Regelung wie oben beim Erstimport. Zu beachten ist, dass Neuwaren, die in die vorübergehende Verwendung überführt und im Zollgebiet der Türkei genutzt werden, anschließend als gebrauchte Waren gelten und daher der Gebrauchwarenregelung unterliegen.	Zoll- und Handelsministerium https://www.gtb.gov.tr/ Wirtschaftsministerium https://www.ekonomi.gov.tr/	Artikel 7 Artikel 8-14
Verschiedene Waren (Verbote- und Beschränkungen)				
Radioaktive Waren und Stoffe, Reaktoren und Transportmittel für	Konformitätsbescheinigung	Für die in Anhang 3a aufgeführten Waren ist in jedem Fall und in allen Zollverfahren (Einfuhr, Ausfuhr, Transit, Zolllager, Veredelung, vorübergehenden Verwendung) die Atomenergiebehörde zu kontaktieren und um eine	Atomenergiebehörde www.taek.gov.tr/	Artikel 15 Anhang 3a

radioaktive Stoffe (Auswahl)		Konformitätsbescheinigung (Erlaubnis) zu ersuchen. Die Referenznummer der Konformitätsbescheinigung wird über eine Single-Window Schnittstelle unmittelbar an die Zollbehörde übermittelt. Der Zollanmelder gibt die Referenznummer der Kontrollbescheinigung in der Zollanmeldung an.		
Chemische Erzeugnisse, Verbindungen mit Stickstoff-Funktion, Eiweißstoffe, Bindemittel (Auswahl)	Konformitätsbescheinigung	Für die in Anhang 3b aufgeführten Waren ist bei der Einfuhr oder für die Zwecke der Veredelung (Zollverfahren) das Landwirtschaftsministerium um eine Konformitätsbescheinigung zu ersuchen.	Landwirtschaftsministerium www.tarim.gov.tr/	Artikel 15 Anhang 3b
Kartografische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topografische Pläne und Globen, gedruckt, sowie intelligente Karten, elektronisch (Auswahl)	Konformitätsbescheinigung	Für die in Anhang 3c aufgeführten geographischen oder ozeanographische Karten ist bei der Einfuhr in das Zollgebiet der Türkei das Kartographie-Amt bzw. Marine-Seefahrtamt um eine Konformitätsbescheinigung zu ersuchen. Die Genehmigung wird in Papierform ausgestellt und ist der Zollanmeldung beizufügen. Die Genehmigungspflicht kann auf alle Waren ausgeweitet werden, die Kartenmaterial enthalten, z.B. auch Wandbilder, Spielzeuge, Tischablagen etc.	Kartographie-Amt https://www.hgk.msb.gov.tr/ Marine-Seefahrtamt https://www.dzkk.tsk.tr/	Artikel 15 Anhang 3c
Zugmaschinen, Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, Transportwagen, Krafträder, Anhänger (Auswahl)	Konformitätsbescheinigung	Für die in Anhang 3ç aufgeführten Kraftfahrzeuge und Anhänger ist bei der Einfuhr in das Zollgebiet der Türkei das Industrie- und Technologieministerium um eine Konformitätsbescheinigung zu ersuchen. Zuständig ist das Turkish-Standards Institution, welche im Auftrag des Industrie- und Technologieministeriums tätig wird. Die Referenznummer der Konformitätsbescheinigung wird über eine Single-Window Schnittstelle unmittelbar an die Zollbehörde übermittelt. Der Zollanmelder gibt die Referenznummer der Kontrollbescheinigung in der Zollanmeldung an.	Industrie- und Technologieministerium https://www.sanayi.gov.tr/ Turkish-Standards Institution https://www.tse.org.tr/	Artikel 15 Anhang 3ç
Luftfahrzeuge, Hubschrauber	Konformitätsbescheinigung	Für die in Anhang 3d aufgeführten Luftfahrzeuge und Waren ist bei der Einfuhr und der vorübergehenden Verwendung das Luftfahrtamt um eine Konformitätsbescheinigung zu ersuchen. Die Referenznummer der Konformitätsbescheinigung wird über eine Single-Window Schnittstelle unmittelbar an die Zollbehörde übermittelt. Der Zollanmelder gibt die Referenznummer der Kontrollbescheinigung in der Zollanmeldung an.	Luftfahrtamt http://web.shgm.gov.tr/	Artikel 15 Anhang 3d
Sprengstoff, Waffen, Patronen, Säbel, Degen, Lanzen und dergleichen (Auswahl)	Konformitätsbescheinigung	Für die in Anhang 3e aufgeführten Waren wie Feuerwaffen, Patronen, Sprengstoff und Messer ist bei der Überführung in alle Zollverfahren (Einfuhr, Ausfuhr, Transit, Zolllager, Veredelung, Verwendung) die Generalsicherheitsdirektion um eine Konformitätsbescheinigung zu ersuchen. Die Referenznummer der Konformitätsbescheinigung wird über eine Single-Window Schnittstelle unmittelbar an die Zollbehörde übermittelt. Der Zollanmelder gibt die Referenznummer der Kontrollbescheinigung in der Zollanmeldung an. Eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht gilt nur für Sicherheitsbehörden und Firmen, die eine im Auftrag von Sicherheitsbehörden tätig sind.	Generalsicherheitsdirektion https://www.egm.gov.tr/	Artikel 15 Anhang 3e
Destillationserzeugnisse, Cyclische Kohlenwasserstoffe, Klebstoffe, flüssige Kunststoff-Primärformen (Auswahl)	Kontrollbescheinigung	Für die in Anhang 3f aufgeführten Waren ist bei der Überführung in die Zollverfahren Einfuhr, Veredelung und vorübergehende Verwendung das Generalsekretariat für Arbeitsschutz um eine Kontrollbescheinigung zu ersuchen. Die Referenznummer der Kontrollbescheinigung wird über eine Single-Window Schnittstelle unmittelbar an die Zollbehörde übermittelt. Der Zollanmelder gibt die Referenznummer der Kontrollbescheinigung in der Zollanmeldung an. Kostenlose Warenlieferungen unter 10kg ist von einer Genehmigungspflicht befreit. Das Generalsekretariat für Arbeitsschutz ist berechtigt, Laboranalysen durchzuführen. Die Kosten hierfür trägt der Zollanmelder.	Generalsekretariat für Arbeitsschutz https://www.csqb.gov.tr/isgum	Artikel 15 Anhang 3f
Banknoten und Wertpapiere				
Papiere für Banknoten und	Konformitätsbescheinigung	Die Einfuhr, Veredelung und vorübergehende Verwendung von speziellen	Wirtschaftsministerium	Artikel 16-20

Sicherheitsdrucke (Pos. 4802)		Papieren und Pappen für Banknoten und Sicherheitsdrucke ist genehmigungspflichtig. Bestimmte Sicherheitspapiere dürfen nur durch die Türkische Zentralbank importiert werden. Papierschecks dürfen nur durch Banken importiert werden. Firmen, die Aktienpapiere importieren möchten, müssen das Amt für Kapital und Marktaufsicht um eine Genehmigung ersuchen. Für alle anderen Papiere der Zolltarifnummern 4802.55.15.99.11; 4802.55.25.99.11; 4802.55.30.99.11; 4802.55.90.99.11 und 4802.56.80.99.11 ist das Antragsformular in Anhang 4 auszufüllen und beim Wirtschaftsministerium einzureichen. Sollen die Papiere nur für die Öffentlichkeit nicht zugängliche (z.B. geschäftsinterne Zwecke) verwendet werden, führt das Zollamt eine Beschau durch. Der Antrag beim Wirtschaftsministerium ist dann zusammen mit dem Beschauvermerk der Zollstelle einzureichen.	https://www.ekonomi.gov.tr/ Amt für Kapital und Marktaufsicht http://www.spk.gov.tr/	Anhang 4
Düngemittel				
Düngemittel (allgemein)	Konformitätsbescheinigung	Für die in Anhang 5/A aufgeführten Düngemittel ist bei der Überführung in die Zollverfahren Einfuhr, Veredelung und vorübergehende Verwendung das Landwirtschaftsministerium um eine Konformitätsbescheinigung zu ersuchen. Nach der Einfuhr ist Konformitätsbescheinigung nebst der Einfuhrzollanmeldung an das Landwirtschaftsministerium zurückzusenden.	Landwirtschaftsministerium www.tarim.gov.tr/	Artikel 21, 25 Anhang 5/A
Düngemittel (nicht aus dem zollrechtlich freien Verkehr der EU)	Konformitätsbescheinigung	Für die in Anhang 5/B aufgeführten Düngemittel, die aus Drittstaaten und nicht aus dem zollrechtlich freien Verkehr der EU importiert werden, ist bei der Überführung in die Zollverfahren Einfuhr, Veredelung und vorübergehende Verwendung das Landwirtschaftsministerium um eine Konformitätsbescheinigung zu ersuchen. Für Waren aus der EU kann der Import zunächst durchgeführt werden; der Importeur muss dem Landwirtschaftsministerium jedoch innerhalb von 15 Tagen Analyseberichte vorlegen und die Erfüllung der EU-Düngemittel Regularien nachweisen.	Landwirtschaftsministerium www.tarim.gov.tr/	Artikel 22, 25 Anhang 5/A
Düngemittel, zu anderen Zwecken als zur Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft.	Befreiung von der Genehmigungspflicht	Die Genehmigungspflicht für Düngemittel entfällt, wenn Waren der nachfolgenden Zolltarifnummern nicht als Düngemittel verwendet werden sollen: 2834.21, 2834.29.80.11.00, 2834.29.80.12.00, 2834.29.80.19.00, 3824.84.00.00.00, 3824.85.00.00.00, 3824.86.00.00.00, 3824.87.00.00.00, 3824.88.00.00.00, 3824.99.92.00.39, 3824.99.93.00.19, 3824.99.96.90.68. Für alle anderen, in Anhang 5/A und Anhang 5/B genannten Waren, kann beim Landwirtschaftsministerium die Befreiung von der Genehmigungspflicht beantragt werden, wenn diese Waren nicht als Düngemittel verwendet werden sollen.	Landwirtschaftsministerium www.tarim.gov.tr/	Artikel 23-25 Anhang 5/A Anhang 5/B
Messewaren und Ausstellungsstücke				
Messewaren, Ausstellungsstücke	Verkaufsverbot während der Ausstellung/Messe	Ausländische Aussteller dürfen Messewaren nur zu Vorführungszwecken vorübergehend in das Zollgebiet der Türkei verbringen. Nach der Ausstellung, Messe, Vorführung können die Waren ausschließlich unter Beachtung der für sie geltenden Einfuhrregularien importiert werden.	Zoll- und Handelsministerium https://www.gtb.gov.tr/	Artikel 26
Dual-Use-Güter, Konventionelle Waffen				
Dual-Use-Güter, Konventionelle Waffen, Rüstungsgüter	Registrierungspflicht	Für Güter, die unter die internationalen Exportkontrollgremien wie das Wassenaar-Abkommen (konventionellen Waffen), die Nuclear Suppliers Group (Dual-Use-Güter) und ähnliche Exportkontroll-Güterlisten fallen und bei denen die zuständige	Wirtschaftsministerium https://www.ekonomi.gov.tr/	Artikel 27-28 Anhang 6

		Behörde im Ausfuhrland eine Endverwendungserklärung des türkischen Wirtschaftsministeriums eingefordert hat, muss sich der Importeur registrieren lassen. Für die Registrierung ist das Formblatt in Anhang 6 zu verwenden.		
Ozonschädigende Waren				
Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe, Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, Raumdosierungsmittel, Haarsprays, Kosmetikartikel, Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, Silicone in Primärformen, Feuerlöscher, Kühlgeräte, Klimageräte (Auswahl)	Einfuhrerlaubnis	<p>Für die in Anhang 7, 8/A und 8/B aufgeführten Waren gelten besondere Regeln bei der Einfuhr, Veredelung und vorübergehenden Verwendung.</p> <p>Die Einfuhr der in Anhang 7 aufgeführten ozonschädigenden Waren und Substanzen ist verboten. Die Einfuhr von in Anhang 8/A und 8/B aufgeführten Waren (z.B. Haarsprays, Rasierschaum, Kühlgeräte, Klimageräte) die eine in Anhang 7 aufgeführten ozonschädige Substanz enthalten, ist ebenfalls verboten.</p> <p>Im Übrigen müssen Importeure bei der Einfuhr der Zollstelle eine Erklärung nach Anhang 8/D abgeben und bestätigen, dass in den importierten Waren (z.B. Haarsprays, Rasierschaum, Kühlgeräte, Klimageräte) keine verbotenen/ ozonschädigende Substanzen enthalten sind.</p> <p>In Ausnahmefällen (z.B. für Laboranalysezwecke) kann die Einfuhr von Waren, die in Anhang 7 aufgeführt sind, allgemein oder aus bestimmten Staaten (Teilnehmerstaaten des Montrealer Übereinkommens, vgl. Anhang 8/C) genehmigt werden. In diesen Fällen ist der Antrag beim Umweltministerium (für Positionen 2903 und 3824) oder Landwirtschaftsministerium (für Positionen 2903 und 3808) zu stellen.</p>	<p>Zoll- und Handelsministerium https://www.gtb.gov.tr/</p> <p>Umweltministerium https://www.csb.gov.tr/</p> <p>Landwirtschaftsministerium www.tarim.gov.tr/</p>	Artikel 29-33 Anhang 7 Anhang 8/A Anhang 8/B
Chemische Erzeugnisse (Chemiewaffenübereinkommen)				
Organisch-anorganische Verbindungen, Heterocyclische Verbindungen, Organische Thioverbindungen, Nucleinsäuren und ihre Salze, Sulfonamide, Saksitoxin, Risin, Bindemittel, Halogenide und Halogenoxide der Nichtmetalle, Ester der anderen anorganischen Säuren der Nichtmetalle (Auswahl)	Einfuhrverbote Einfuhrgenehmigung	<p>Für die in Anhang 9, 10 und 11 aufgeführten Waren und Substanzen gelten besondere Regeln bei der Einfuhr, Veredelung und vorübergehenden Verwendung.</p> <p>Die Einfuhr der in Anhang 9 aufgeführten Waren ist verboten. Für besondere wissenschaftliche Zwecke können diese Waren jedoch ausschließlich aus Staaten, die dem Chemiewaffenübereinkommen beigetreten sind (vgl. Anhang 12/A) auf Antrag importiert werden.</p> <p>Die Einfuhr der in Anhang 10 aufgeführten Waren ist aus Staaten, die nicht dem Chemiewaffenübereinkommen beigetreten sind (vgl. Anhang 12/A) ist verboten.</p> <p>Die Einfuhr der in Anhang 10 genannten Waren aus Ländern, die dem Chemiewaffenübereinkommen beigetreten sind (vgl. Anhang 12/A) und die in Anhang 11 aufgeführten Waren dürfen mit einer vorherigen Erlaubnis des Wirtschaftsministeriums importiert werden. Der Antrag für die Einfuhr, Zollagerung, Veredelung oder vorübergehenden Verwendung ist mit dem Formblatt gemäß Anhang 12/B zu stellen. Nach der Überführung in das jeweilige Zollverfahren muss der Importeur binnen 15 Tagen die Einfuhrgenehmigung und Einfuhrzollbelege beim Wirtschaftsministerium einreichen.</p> <p>Die Abgabe der in Anhang 9 und 10 aufgeführten Waren an Dritte ist nur mit einer</p>	<p>Wirtschaftsministerium https://www.ekonomi.gov.tr/</p>	Artikel 34-38 Anhang 9 Anhang 10 Anhang 11

		Genehmigung möglich. Indes dürfen die in Anhang 11 aufgeführten Waren auch ohne eine zusätzliche Genehmigung an Dritte veräußert werden.		
Kriegswaffen				
Kriegswaffen	Einfuhrverbot Einfuhrgenehmigung	Die in Anhang 13 aufgeführten Waren (Kriegswaffen) dürfen nur durch das Verteidigungsministerium, der Gendarmerie, der Küstenwache, dem Nachrichtendienst MIT und der Generalsicherheitsdirektion und die von diesen obersten Behörden ermächtigte Institutionen importiert werden. Im Übrigen dürfen Kriegswaffen ausschließlich von Firmen importiert werden, die eine entsprechende Genehmigung des Verteidigungsministeriums haben.	Verteidigungsministerium http://www.msb.gov.tr/	Artikel 39 Anhang 13
Textilien und konfektionierte Waren				
Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen (Kap. 41 bis 43); Spinnstoffe und Waren (Kap. 50 bis 63); Schuhe und ähnliche Waren (Kap. 64); Metallgarne (Pos. 5605); Synthetische organische Farbstoffe, einschl. Zubereitungen; Bettausstattungen und ähnliche Waren; Reißverschlüsse; Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz oder anderen Spinnstoffzeugnissen hergestellt, Haarnetze aus Stoffen aller Art (Pos. 6505)	Einfuhrmeldung Exporter Registry	Die in Anhang 14 aufgeführten Waren (Textilien und konfektionierte Waren) werden im Hinblick auf schädliche Inhaltsstoffen und ordnungsgemäßer Etikettierung einer risikobasierten Kontrolle unterzogen. Das entsprechende elektronische System heißt RDDS. Die aufgeführten Waren müssen im Einklang mit der Schädliche-Substanzen-Verordnung vom 13.12.2014 (Amtsblatt 29204) [Link] und der Textil-Etikettierungsverordnung für Textilien vom 13.12.2014 (Amtsblatt 29337) [Link] stehen. Importeure müssen jede Einfuhrsendung bei der zuständigen Textil-Handelskammer abgeben (http://www.ebirlik.org) anmelden. Die Besonderheit ist, dass sich auch Exporteure, die Waren in die Türkei liefern, bei einer türkischen Textil- Handelskammer registrieren lassen müssen. Landesweit existieren 13 solcher Textil-Handelskammer. Die örtlichen Kontrollbeamten können in diesem Zusammenhang jederzeit Warenproben entnehmen und Kontrollen durchführen. Die Waren werden durch die Zollstelle erst zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen, wenn der Zollstelle eine positive Meldebescheinigung der Textil-Handelskammer vorgelegt wird. Detaillierte Informationen zum Einfuhrmeldesystem und Exporters Registry Form können in englischer Sprache auf http://www.ebirlik.org abgerufen werden.	Wirtschaftsministerium https://www.ekonomi.gov.tr/ Zoll- und Handelsministerium https://www.gtb.gov.tr/	Artikel 40-55 Anhang 14

Die Importverordnung 2018/1 enthält ferner noch Bestimmungen über Präferenzen für Entwicklungsländer (Art. 56 bis 62) und das Verfahren zur Beantragung von Zollaussetzungen (Art. 63 bis 67) sowie abschließend einen Hinweis auf die Rahmenverordnung für mittels elektronischer Datenverarbeitung zu übersendende Anträge (Art. 68).